

Zur St. Simpert-Bruderschaft der Augsburger Bortenmacher bei St. Ulrich

Von Wilhelm Liebhart

Am ersten Sonntag des Jahres 1722, es war der 4. Januar, versammelte sich im St. Ulrichs-Münster des Reichsstifts St. Ulrich und Afra der katholische Teil des reichsstädtischen Bortenmacher- oder Posamentenhandwerks, um in feierlicher und öffentlicher Form den hl. Bischof Simpert zum Schutzpatron ihrer neu gegründeten Bruderschaft zu erwählen¹.

Eine große, weiße Bruderschaftskerze war eigens für den Festakt gestiftet worden. Im Verlauf der Zeremonie sprach jedes Bruderschaftsmitglied mit einer brennenden Kerze in der Hand die feierliche Motivformel.

Zwei Jahre später, am 18. April 1724, erfolgte die bischöfliche Konfirmation, am 1. Juli des gleichen Jahres das große Ablassprivileg Papst Benedikts XIII.²

¹ Vgl. das gedruckte Statutenbuch von 1724 „Satzungen und Ablass der andaechtigen Bruderschaft deß Heiligen und Wunderthaetigen Bischoffs Simperti, Bey denen Wohl-Ehrwuerdigen PP. Benedictinern in dem Hochloeblichen Freyen Reichsgottes-Haus in Augsburg. / Aufgerichtet den 13. Octobris deß 1724. Jahrs. Allen und jeden gedachter Bruderschaft Einverleibten zum noethigen Unterricht offerieret. Allda gedruckt bey Johann Michael Labhart / Hoch-Fuerstl.-Bischoeffl. Buchdrucker“. Hier Vorbericht 3–8. Lagerort Archiv des Bistums Augsburg (= ABA) Akt 1684 Faszikel VI Beilage V. Weitere Hinweise zur Geschichte der Bruderschaft bis 1855 im ABA Akt 3414 und im Stadtarchiv Augsburg die Bestände des Katholischen Wesensarchivs H 44/30 und I 4/13, dann Polizeisachenregistratur 4/I nr. B 380 und Handwerkerakten Bortenmacher 1721–1724. Das Stadtpfarrarchiv St. Ulrich konnte nicht herangezogen werden. Im Staatsarchiv Neuburg ließ sich kein Quellenmaterial verifizieren. Siehe auch P. Braun, Geschichte der Kirche und des Stiftes des hl. Ulrich und der hl. Afra, 1817, 457–459.

² Statutenbuch 3–8 und 16–21. Benedikt XIII. gewährte einen vollkommenen Ablass 1. für neue Bruderschaftsmitglieder an ihrem Eintrittstag nach Beichte und Kommunion, 2. für alle Mitglieder in „Todts-Noethen“ und 3. für den Besuch der Pfarr- und Klosterkirche am Titularfest. Ein siebenjähriger Ablass mit ebensovielen Quadragenen schloß sich an, „wan sie . . . an denen dreyen naechst-folgenden Taegen nach dem Fest deß heiligen Simperti, wie auch an dem achten Tag / oder der Octav selbigen Fests / neben verrichter Reu-muethigen Beicht / und wuerdigen Communion / ihr Gebett zu obiger Meinung / in ersagten Sanct Ulrichs und Aefrae Pfarr-Gotts-Hauß andaechtlich werden verrichtet haben“. Weitere 60tägige Indulgenzen gewährte die Kirche für zwölf gute Werke u. a. für alle besuchten Gottesdienste in St. Ulrich, Prozessionen, Begleitung des hl. Sakraments, Herbergsgewährung, Almosen, Krankenbesuche, Friedensstiftung usw.

I

Reichsprälat Willibald Popp (1694–1735) hatte die Bruderschaftsgründung aus verschiedenen Gründen ausdrücklich gefördert und unterstützt.

Schon seit dem Hochmittelalter verehrte der Benediktinerkonvent neben den Kirchenheiligen St. Afra und St. Ulrich auch den karolingischen Bischof Simpert (c778–c807)³. Doch erst mit der Kanonisation im Jahre 1450, die Kardinal Peter von Schaumberg auf Drängen des Konvents in Rom erreichte, setzte eine größere und dauerhafte Verehrung ein, wie sie besonders für das 15. Jh. typisch war. Die Benediktiner haben nichts unterlassen, die Attraktivität ihrer Klosterkirche auch als Wallfahrtskirche zu stärken: Abt Johannes V. von Giltingen (1482–1496) schuf im südlichen Kirchenschiff eine spätgotische Kapelle mit einem Marmorhochgrab, und am 23. April 1492 fand dort durch Bischof Friedrich II. von Zollern die feierliche Übertragung und Neubestattung der Gebeine des Heiligen statt⁴. Ein Augsburger Chronist in der Nachfolge Hector Mülchs hebt in seinem zeitgenössischen Translationsbericht besonders die Kopfreliquie des hl. Simpert hervor: „... und das h a b t trug der bischoff von Augspurg auff ainem kissen und ain dinn duechle darob, und der remisch king Maximilian darneben“⁵. Der Hauptreliquie wurde in der Folgezeit bei Aufsetzung heilspendende Kraft insbesondere gegen Zauberei zugeschrieben. So berichtet das Statutenbüchlein von 1724 von Heilungen bei Kranken, Preßhaften und „allhand Leibs- und Gemueths-Anligenheiten beschwaerte(n) Personen“⁶. Dennoch scheint sich die Verehrung bis ins 17. Jh. in Grenzen gehalten zu haben, trotz einiger Versuche, die Publizität z. B. durch Druckschriften (1516) zu steigern. Der Kult entbehrte der spontanen Volksverehrung, war er doch nur von klösterlicher Seite gefördert und betrieben worden⁷.

Abt Johannes VIII. Merk (1600–1632) gebührt das Verdienst, dem Heiligen die Anerkennung und Verehrung über die Mauern des Klosters hinaus im Bereich der Augsburger Diözese verschafft zu haben. Am 5. Juli 1622 meldete er dem Bischof zahlreiche Mirakel, welche die Kurie in Rom schließlich approbierte.

³ Dazu umfassend mit Quellen- und Literaturangaben A. Bigelmair, Der hl. Sintpert, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben III hgg. v. G. Frh. v. Pölnitz, 1954, 1–36. Dann F. Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, 1955, 37 ff. und W. Volkert / F. Zoepfl, Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg I/1, 1955, 20–29.

⁴ MB 23, 623–627.

⁵ Zitat aus Die Chroniken der deutschen Städte 23, 1894, 417.

⁶ Statutenbuch 3–8.

⁷ Ein paralleler Fall spielte sich zur gleichen Zeit im Frauenkloster Hohenwart ab, nur mit dem Unterschied, daß es den dortigen Nonnen gelang, die Verehrung der sel. Richildis stärker im Volksempfinden zu verankern. 1485 erhoben, wallfahrteten schon um 1500 jährlich 6000 Menschen zu den Gebeinen der Seligen. Vgl. W. Liebhart, Kloster, Wallfahrt und Markt in Oberbayern, StMOSB 88 (1977) Heft III/IV, 455–457.

Papst Urban VIII. trug deshalb zum 13. Oktober 1624 dem Bistumsklerus auf, die „Tag-Zeiten von disem grossen Wunder-Heiligen an seiner Fest-Begaengnus durchauß / und zwar sub ritu Duplici zubegehen“⁸.

Seitdem gilt der hl. Bischof Simpert neben dem hl. Ulrich als zweiter Bistums-patron.

An diese jahrhundertlange, von St. Ulrich und Afra gepflegte Tradition knüpfte Abt Willibald Popp 1722 bewußt an, als er dem Wunsch der Augsburger Bortenmacher nach einem Bruderschaftspatron entsprach. Letztere hatten seit geraumer Zeit bereits sogenannte Quatembermessen abgehalten, so daß nach entsprechender Dotierung einer neuen Bruderschaft bei St. Ulrich nichts im Wege stand. Mit den „Statuta, oder Satzungen der andaechtigen Bruderschaft deß heiligen Bischoffens Simperti“⁹ sicherte sich der Prälat den Bruderschaftsvorsitz und die Anlage des bis 1767 auf 750 fl angewachsenen Bruderschaftsvermögens.

II

Das Statutenbuch umfaßt sechzehn Paragraphen, die den kultischen und organisatorischen Bereich des Bruderschaftslebens ordnen und regeln¹⁰.

Sie lauten:

- Aufnahme aller Personen unabhängig von Stand und Geschlecht
- Pflicht der Mitglieder, täglich zu Ehren des Patrons drei Vaterunser und ebensoviele Ave Maria zu beten
- Der regierende Abt, der einen „Vice-Praefectum“ und „Officiales“ bestimmen darf, bekleidet das Vorsteheramt
- Das Titularfest findet am 13. Oktober, am Tag des Heiligen, mit Gottesdiensten, erster und zweiter Vesper, Predigt und Hochamt u. a. auf dem Bruderschaftsaltar statt
- Am Tag der „Erhebung/ und auch Erfindung deß heiligen Leibs Simperti“, d. h. am Mittwoch nach dem Weißen Sonntag und 1. Dezember, erklingt in der Simpertikapelle ein Lobamt
- Für die lebenden und verstorbenen Mitglieder liest ein Priester am 1. Sonntag im Monat eine Messe auf dem Bruderschaftsaltar
- Anerkennung der Bortenmacher als „einverleibte Mit-Glieder“ der Bruderschaft nach bischöflicher Bestätigung
- Musikalisches Lobamt der Bortenmacher zu Ehren des Heiligen während der Simperti-Oktav

⁸ Statutenbuch 3–8.

⁹ a. a. O. 9–16.

¹⁰ Wie Anm. 8. Zitate ebenda.

- Vierteljährlich, am Sonntag nach Quatember, läßt das Gewerbe zu Ehren des Heiligen, für die lebenden und toten Mitglieder und die „Wolfarth/ und Aufnahme der Loeblichen Bortenmacher Profession“ drei Messen lesen
- Beim Tod eines Mitglieds nach vorausgehender Ankündigung Totenmesse auf dem Patronatsaltar; Voraussetzung ist die Leistung der Quatemberpflichten
- Dasselbe gilt auch für andere „einverleibte“ Mitglieder, die mindestens einen halben Gulden dotiert haben; Konventsmitglieder werden miteinbezogen
- Die Bortenmachermeister stiften vierteljährlich 1 Batzen, die Meisterinnen und Gesellen mindestens einen halben Batzen in die Bruderschaftskasse
- Jährlich während der Allerseelenoktav allgemeine Totenmesse für die letztjährig Verstorbenen
- Nach den jeweiligen Toten- oder Quatembermessen kann ein neues Mitglied in der Sakristei die Aufnahmebescheinigung und gegen 5 Kreuzer das konfirmierte Statutenbüchlein entgegennehmen; Eintrag in das Bruderschaftsbuch der Bortenmacher
- Ausschließliche Verwendung der Bruderschaftseinnahmen zu „deß heiligen Simperti Ehr/ auch Zierde seines Altars und Grabstatt/ Erhaltung der Ampel/ auch seiner Zeit zu errichten seyenden Bruderschaft-Fahnen“; Aufbewahrung der Gelder in einer Lade, zu welcher der Prälat und zwei „verordnete Beystaende“ der Bortenmacher die Schlüssel besitzen; vierteljährliche Öffnung für Einnahmen und Ausgaben
- Der Tod eines Bruderschaftsmitglieds wird von der Pfarrkanzel oder von einem Ansager von Haus zu Haus angesagt.

Die einzelnen Paragraphen sprechen für sich und bedürfen keiner näheren Erläuterung. Bemerkenswert bleibt, daß der Abt die Bruderschaft nicht exklusiv für die Bortenmacher reservierte, sondern auch für andere Interessenten offen hielt. Dennoch bestimmte ausschließlich das reichsstädtische Bortenmacherhandwerk die Geschicke der Bruderschaft, da sie die Gemeinschaft mit 750 fl dotierte.

Das Augsburger Posamentierer- und Seidenstickerhandwerk oder – um die Sprache der Zeit zu gebrauchen – die „Gesellschaft der Bortenmacher und Seidensticker“ stand um 1722 zweifelsohne in hoher wirtschaftlicher Blüte¹¹. Es lassen sich 181 Meister beiderlei Konfession nachweisen. Vier verordnete Vorgeher und Geschworene vertraten mit einem Ausschuß der Mitmeister die Interessen gegenüber anderen. Die für ein Spezialgewerbe sehr hohe Meisterzahl legt eine Überbesetzung des Handwerks nahe. Dies offenbart der jahrelange Streit um die Aufnahme des zugezogenen Posamentierers Christoph Jacob Baumgartner ins Augsburger Bürgerrecht. Auch von anderer Seite drohte den Bortenmachern Konkurrenz. Am 9. Februar 1719 erließ Kaiser Karl VI. ein Schutzmandat zugunsten des Bortenmacherhandwerks, das die sogenannten „Mühl-

¹¹ Zum Folgenden vgl. Stadtarchiv Augsburg Handwerkerakten Bortenmacher 1721–1724.

stüehl und Schnürmühlen und andere unzüfftige Pfuscher“ auf dem flachen Land verbot. Das Mandat setzte sich nur langsam und partiell durch, da die Augsburger Bortenmacher noch 1723 in Wien um „Manutenenz“ des Mandats nachsuchen mußten.

Es dürfte also durchaus der wirtschaftlichen Bedeutung des Gewerbes entsprochen haben, daß sich der katholische Teil über die Bruderschaftsgründung eine gemeinschaftliche, repräsentative Organisation als Ersatz für die fehlende Zunft geben wollte. Eine gewisse Abschließungstendenz gegenüber dem protestantischen Teil läßt sich nicht belegen, da man in allgemeinen Belangen geschlossen auftrat, wie die oben genannten beiden Beispiele verdeutlichen.

III

Die Pariser Mediationsakte vom 3. Juni 1802 und der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 besiegelten das Ende des Reichsstifts St. Ulrich und Afra¹². Damit stand auch das Schicksal der drei ulrikanischen Bruderschaften St. Ulrich, der Schmerzvollen Mutter Jesu und St. Simpert auf dem Spiel. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 sicherte zwar im Paragraph 65 das Weiterleben frommer und mildtätiger Stiftungen als Privatvermögen, doch geriet der Komplex Kultusfond sämtlicher Augsburger Klöster und Stifte in die harten und zähen Auseinandersetzungen zwischen Reichsstadt und Kurfürst¹³.

Die katholische Oberkirchenpflege der Reichsstadt beanspruchte in den Verhandlungen von 1802—1806, die sich dann durch den Anschluß an Bayern von selbst erledigten, zur finanziellen Sicherung der sechs Stadtpfarreien sämtliches Kirchengut der Augsburger Klöster. Der bayerische Kurfürst und seine Bürokratie waren nicht bereit im Falle des ehemaligen Reichsstifts, das circa 360 000 fl Schulden hinterließ, auch nur auf einen Pfennig freiwillig zu verzichten. Dies zeigte sich schon bei der unterschiedlichen Ermittlung des gesamten ulrikanischen Stiftungsvermögens: Die Augsburger veranschlagten 21 818 fl, die kurfürstlichen Kommissäre nur 9910 fl. Um wenigstens einen ausreichenden Pfarrfond für St. Ulrich zu retten, gab der Magistrat den Anspruch auf das vollständige Kirchengut auf und forderte die Unterscheidung von stiftischem Kirchenvermögen und Pfarrkirchenvermögen. Diese Trennung ließ sich anhand des vorhandenen Urkunden- und Aktenbestandes, der frühzeitig abtransportiert worden war, nicht mehr feststellen.

¹² Text des Hauptschlusses bei E. R. Huber (Hrsg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte* I, 1961, 1—26. Zur Säkularisation B. Schroeder, *Die Aufhebung des Benediktiner-Reichsstiftes St. Ulrich und Afra in Augsburg 1802—1806*, StMOSB 3. Ergänzungsheft, 1929.

¹³ Vgl. Schroeder *Aufhebung* 76 ff.

Was geschah in diesem Jahren des Umbruchs mit der St. Simpert-Bruderschaft und ihrem Vermögen?

Placidus Braun berichtet von der Einziehung des Stiftungsfonds während der Säkularisation¹⁴. Dies stimmt allerdings nicht ganz mit der Wirklichkeit überein. Bis zum 22. August 1807 blieben Vermögen und die Verwendung der Zinsen in der Nutzung, aber nicht in der Verwaltung der Bruderschaft, vermutlich deshalb, weil sie einmal den Charakter als Privatvermögen anhand des Bruderschafts- und Rechnungsbuches nachzuweisen und die Stadt das Vermögen aus der Konkursmasse des Reichsstiftes in die reichsstädtische Administrationsdeputation einzubringen vermochte¹⁵. Denn erst am besagten 22. August 1807 zog der bayerische Staat das Vermögen ein. Die Zinsen wurden aber weiterhin bis 1809 dem Stiftungszweck zugeführt. Dies belegen die Bruderschaftsrechnungen der Jahre 1805/1806 und 1806/1807¹⁶.

Letztere führt zum 31. Oktober 1807 folgende Einnahmen und Ausgaben an:

E i n n a h m e n

Bargeldrest am 31. 10. 1806	6 fl 44 X
Zinsen auf 700 fl Vermögen ¹⁷	28 fl X
Opfergelder (ohne Weihnachtsquartal 1806):	
Fastenquartal	2 fl 39 X
Pfingstquartal	2 fl 52 X
Michaelisquartal	2 fl 21 X
	<hr/>
Summe	7 fl 52 X
Gesamtsumme	<hr/> <hr/> 42 fl 36 X

A u s g a b e n

Fastenquartal:	
3 Quatembermessen bei St. Ulrich	1 fl 30 X
1 Quatembermesse bei Hl. Kreuz	40 X
	<hr/>
Summe	2 fl 40 X

¹⁴ Wie Anm. 1.

¹⁵ Dies beweist der Antrag der Bruderschaftsvorgeher Mathias Weber und Stephan Abander vom 29. Oktober 1803 an die städtische „Deputation zur Administrierung der geistlichen Güter“, die am 28. April 1804 die Zinsen von 28 fl bewilligte. Stadtarchiv Augsburg Polizeisachenregistratur 4/I nr. B 380 Anhang zum Produkt nr. 8. Schroeder 70 f.

¹⁶ 1805/1806: 1 Doppelblatt im StA Augsburg Kath. Wesensarchiv H 44/30 und 1806/1807: a. a. O. H 44/30 und Abschrift in J 4/13.

¹⁷ Diese leistete als Erbin des Reichsstiftes die Augsburger Stadtschuldentilgungskasse.

Pfingstquartal:

3 Quatembermessen bei St. Ulrich	1 fl 30 X
1 Quatembermesse bei Hl. Kreuz	40 X
1 Totenmesse	30 X
Summe	<u>2 fl 40 X</u>

Michaelisquartal:

3 Quatembermessen bei St. Ulrich	1 fl 30 X
1 Quatembermesse bei Hl. Kreuz	40 X
2 Totenmessen	1 fl X
Summe	<u>3 fl 10 X</u>

Wachs

	12 X
Summe	<u>8 fl 12 X</u>

Weitere Ausgaben:

Fastenquartal: Mesnerknecht	6 X
Fastenquartal: Für den Trunk	30 X
Fastenquartal: Schreibgebühr	24 X
Summe	<u>1 fl X</u>

Pfingstquartal: Dasselbe

1 fl X

Michaelisquartal: Dasselbe

1 fl X

Summe 3 fl X

Gesamtsumme 11 fl 12 X

Schlußrechnung

Einnahmen	42 fl 36 X
Ausgaben	<u>11 fl 12 X</u>
Restsumme	<u>31 fl 24 X</u>

Die königliche Stiftungsadministration des katholischen Kultus- und Schulfonds unter Leitung des Administrators Bioleii gab am 19. Februar 1809 das Vermögen der Bruderschaft an den katholischen Kultusfond der Stadt Augsburg ab. Damit schien das Ende der Bruderschaft besiegelt, weil seitdem entgegen der übernommenen Verpflichtung keine Zinsen mehr an die Bortenmacher ausgeschüttet worden sind. Der Kultusfond verwandte die Einnahmen willkürlich zur Dotation der städtischen Pfarreien.

Die Bortenmacher haben aber trotz der fehlenden Mittel den Bruderschaftsgedanken am Leben und damit auch das Andenken des hl. Simpert in Ehren gehalten.

So berichtet Pfarrer Benedikt Abbt von St. Ulrich am 30. August 1827 an den damaligen Bischof über die drei Bruderschaften an seiner Kirche: „Seit dieser Zeit (= Säkularisation) sind die eben besagten Bruderschaften, welche eigentlich nie ein besonders regsames Leben hatten, allmählich ganz erstorben. Keine Mitglieder werden mehr aufgenommen, keine Gottesdienste gehalten. Bloß die hiesige Zunft der Posamentirer oder Bortenwirker läßt einmal im Jahre zu Ehren ihres hl. Schutzpatrons, des h. Simperts, ein musikalisches Lobamt halten, auch zuweilen im Jahre für Verstorbene aus ihrer Mitte hl. Messen lesen¹⁸.“

Zwanzig Jahre später, im Sommer 1847, schlugen die letzten lebenden Bruderschaftsmitglieder als äußerstes Mittel den Rechtsweg ein, um ihr Vermögen von 700 fl samt den nicht mehr ausbezahlten Zinsen doch noch zurückzuerhalten.

Auslösend wirkte ein Schreiben der katholischen Kirchenverwaltung vom 8. Juli 1847 an die Bruderschaftsvorger Joseph Gropper und Ferdinand Pfeiler, in dem festgestellt wurde, daß sich in der Registratur der Behörde keine Hinweise über die Vermögensverhältnisse der Bruderschaft befänden¹⁹. Der königliche Advokat Dr. Fischer vertrat daraufhin die Bruderschaft und bat den Magistrat um Unterstützung. Sie bestand darin, daß die königliche Regierung von Schwaben/Neuburg und ihre Kammer des Innern auf Anhalten der Stadt nach umfangreichem Schriftwechsel am 22. Februar 1850 den nötigen Streitkonsens erteilte²⁰.

Mit historischen und juristischen Ausführungen hatte Dr. Fischer im Schreiben vom 8. November 1849 an den hohen Magistrat als den „Vorstand der Gewerbs-Innungen“ die Klage der Bortenmacherinnung begründet²¹. Bezugnehmend auf den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und dessen § 65 sowie der königlichen Verordnungen vom 29. August 1808 und 6. März 1817 u. a. über die Rückgabe privater Bruderschafts- und Stiftungsvermögen stellte er fest, „daß die katholische Kirchenverwaltung seit anno 1809 weder rechtlich, weder in den Besitz von dem Stiftungskapital ad 700 fl der St. Simperts-Stiftung kam, noch kommen konnte und daß die Renten desselben per inconcessum zu kath. Kultuszwecken verwendet wurden“²², was alles widerrechtlich gewesen sei.

Das königliche Stadt- und Kreisgericht lehnte vermutlich noch 1850 die Klage ab²³. Da hierzu keine Akten vorlagen, ist uns die Begründung nicht bekannt.

Der königliche Advokat Dr. von Gütermann löste in der Folgezeit seinen

¹⁸ ABA Akt 1684 Faszikel VI Produkt 2.

¹⁹ Quellen vgl. Anm. 1. Hier: StA Augsburg Polizeisachenregistratur 4/I nr. B 380 Produkt O: Protokoll vom 27. 11. 1847.

²⁰ a. a. O. Produkt nr. 14. Zum Hintergrund nr. 1–14.

²¹ a. a. O. nr. 8.

²² Zitat a. a. O.

²³ Weitere Entscheidungen zugunsten der Kirchenverwaltung fielen am 8. 6. 1852 und 28. 8. 1853. Hintergrund bleibt unklar.

glücklosen Vorgänger Fischer ab, um erneut die Sache weiterzuverfolgen²⁴. Es war wohl nicht nur ein geschickter Schachzug, für die letzten sechs Bruderschaftsmitglieder Alois Baumüller, Joseph Büchele, Joseph Gropper, Joseph Kühbacher, Ferdinand Pfeiler und Johann Simon von der Stadt ein Armenrechtszeugnis zu verlangen und damit der zweiten Klage vom 9. August 1854 Nachdruck zu verleihen, sondern auch Ausdruck einer tatsächlichen wirtschaftlichen Notsituation. Die Stadtverwaltung stellte am 16. November 1854 das Zeugnis unter Angabe der persönlichen Verhältnisse der Kläger aus²⁵. Es zeigt, daß die letzten Mitglieder sämtlich verarmt waren, zum Teil das Gewerbe bereits aufgegeben hatten und in der Fuggerei lebten. Die Kirchenverwaltung berichtete ihrerseits am 2. Februar 1855 in dieser Sache an die Regierung, ohne ahnen zu können, daß diesmal auch das bischöfliche Ordinariat eingeschaltet werden sollte²⁶. Das Ordinariat erschien verwundert darüber zu sein, was sich seit acht Jahren hinter seinem Rücken abgespielt hatte. Ein bischöflicher Sekretär vermerkte am Rand der Regierungsbenachrichtigung „NB. Diese Sache war der oberhirtlichen Stelle bisher nicht bekannt!“ Nach Prüfung der angeforderten Akten erteilte der Oberhirte am 7. März 1855 den Streitkonsens verbunden mit dem Rat, besser einen Vergleich anzustreben.

An dieser Stelle brechen die Akten ab.

Vermutlich blieb die Angelegenheit unentschieden. Sie dürfte mit dem Tod der letzten Bruderschaftsmitglieder und der Bruderschaftsauflösung ihr Ende gefunden haben. Die Pfründestatistik der Diözese von 1893 und 1906 führt nur noch die St. Ulrich-Bruderschaft und die Simpertus-Oktav (13. Oktober) an²⁷.

²⁴ a. a. O. nr. 17: Schreiben Dr. v. Gutermanns an die Stadt vom 6. 11. 1854.

²⁵ a. a. O. Produkt nr. 18.

²⁶ Vgl. ABA Akt 3414 Faszikel von 1855. Zitat ebenda.

²⁷ J. Hopp (Hrsg.), Pfründestatistik der Diözese Augsburg, 1893, 29. 1906, 38.